

Zum Umgang mit dem Fremden im Gerichtssaal

Mißverständnisse kulturspezifischer Wahrnehmungen und Problemlösungsstrategien: der steinige Weg zur "Wahrheitsfindung" im Prozeß vor deutschen Gerichten in einer multikulturell zusammengesetzten Gesellschaft.

von Peter Menzel

Der folgende Beitrag will einen illustrativen Einblick in die berufsspezifischen Herausforderungen geben, die Experten aus dem Rechtswesen zu bewältigen haben, wenn sie mit Klienten fremdkultureller Herkunft arbeiten. Anhand von Fallbeispielen, der Darstellung einer kulturspezifischen Kommunikationsstruktur und der Gegenüberstellung zweier divergierender Dimensionen kultureller Wertorientierungen soll skizzenhaft für fremde Lebensentwürfe im Gerichtssaal sensibilisiert werden. Beabsichtigt ist, berufliche Neugier auf die Fremden, „Kunden“, zu wecken.

In „Betrifft Justiz“ Nr. 61, März 2000 S. 248 ist eine Komikzeichnung zu sehen, die an dieser Stelle noch mals erscheint.

(Cartoon: „großes Indianer Ehrenwort“)

Dieser amüsante Cartoon dient dazu, in der eigenen Kultur auf einen Mißstand in satirischer Form hinzuweisen. Dazu entlehnt der Zeichner aus einer anderen Kultur in veränderter Form ein in dieser Kultur ernstzunehmendes Kommunikationsmittel, ein Ritual, um sich der gegenseitigen Verbindlichkeit zu versichern: Das „große Indianer Ehrenwort“ als Eidesformel.

Zugegeben, auch der Ethnologe schmunzelt. Aber es muß ihn als Ethnologe auch das schlechte Gewissen beschleichen: Wiedere einmal wird das Fremde falsch verstanden, lächerlich gemacht, herabgewürdigt, ethnozentrisch mißbraucht, aus der inneren kulturellen Logik gerissen. Als Ethnologe bin ich gezwungen, eine Apologie zu halten: „Wissend die denn nicht, daß in Stammeskulturen oder dörflichen Gemeinschaften tatsächlich ein mündlich gegebenes Ehrenwort ebensoviel gilt wie ein schriftlich fixierter Gesetzeskanon? Dies sollen vor ihr eigenen Türen kehren, in den Medien war in letzter Zeit sehr viel von „Ehrenworten“ die vom „großen Häuptling“ einzuhalten oder zu brechen sind, die Rede! „

Das Fremde dient schon immer dazu, uns den Spiegel vor das Gesicht zu halten. In der Abgrenzung vom kulturell Anderen erhoffen wir uns eine Besserung, sprich (vermeintlich) überlegeneren Werte zu erkennen, aber auch die weniger erwünschten Aspekte unserer Gemeinschaft. Entweder träumen wir von einem sonnigen, erotisch-romantisch verklärten tahitianischen Palmenstrand à la Gauguin oder wir entrüsten uns über die völlig verschleierte Frau der afghanischen Taliban, wie sie mit Mitleid heischend wirksam in den Medien gezeigt werden. Es sind die Sensationen, die das breite Publikum begeistern, die wir konsumieren, die dazu dienen, das Eigene zu kritisieren oder zu loben. Wie die Menschen in diesen Kulturen. B. mit einem sechsjährigen Jungen umgehen, der nicht in die Schule gehen will oder wie ein jugendlicher an dem moralischen Standard herangeführt wird, interessiert niemanden. Ausschließlich die Extreme, die erschreckend oder die faszinierenden Bilder bleiben im Gedächtnis und hinterlassen ein völlig entstelltes Bild vom Anderen.

In einer Gesellschaft, die sich multikulturell zusammensetzt, erscheinen diese Anderen jedoch auch im Gerichtssaal und nicht mehr nur im Völkerkundemuseum oder im Fernsehen. Daraus Westafrika stammende Flüchtling, der „nureinbißchen vom eigenen Cannabis“ verkaufte, um seine hungernde, verfolgte und gefolterte Familie zu unterstützen, der 13-jährige rumänische Junge, der zum dritten Mal mit Diebesgut im Rucksack erwischt wird oder die verzweifelte, des Deutschen unkundige, 17-jährige türkische Mutter mit zwei Kindern, die beide „grün und blau“ geschlagen hat, sind gegenwärtig die Fremden im Gerichtssaal.

Wie geht der Experte, der Richter, der Staatsanwalt, der Rechtsanwalt und der forensische Sachverständige mit diesen Fremden um? Plötzlich sind die Anderen nicht mehr weit entfernte exotische Urlaubsphantasien, sondern sie bereiten einem beruflich bedingte Kopfschmerzen. Kann, darf, muß der gleiche rechtliche Maßstab angesetzt werden? Wie ist die Motivlage zu gewichten? Kann der Dealer überhaupt dem Druck seiner Familie im Herkunftsland widerstehen? Was mache ich mit einem rumänischen „Bandenkind“, das immer wieder über die Grüne Grenze zurückkehrt? Wie gehtes zu zwei ausschließlich türkisch sprechenden Kindern in einem deutschen

Kinderheim? Wird diese Mutter vielleicht sogar wegen des Verlusts ihrer Kinder von ihrem Ehemann in Zukunft verprügelt und wird dadurch das familiäre Leid noch größer?

Kultur verändert die Arbeitsweise der Justiz. Wir Experten können uns diese Fragen stellen und versuchen, mühsam Antworten darauf zu finden. Wir können aber auch, wie ein selbstbewußter Richter einst zu Beginn einer Verhandlung versicherte: "Eine Vergewaltigung im Kongo ebensowie eine Vergewaltigung in Deutschland behandeln."

Als teilnehmender Beobachter im Rahmen eines Forschungsprojekts, „Ausländer vor Gericht“ nahm der Autor an dieser Verhandlung teil, befragte den Richter, die Dolmetscherin, den Rechtsanwalt, die Zeugen, die Zuschauer und die kongolesische Geschädigte. Der ebenfalls kongolesische Angeklagte saß zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits seit einigen Monaten in Untersuchungshaft. Am ersten Verhandlungstag wurden vor allem die Geschädigte und der Angeklagte befragt. Die deutsche Dolmetscherin übersetzte die Fragen des Richters in die französische Sprache, in der die Geschädigte befragt wurde. Es entwickelte sich im Folgenden ein zwei Stunden dauerndes Szenario, bei dem der Richter wachsende Ungeduld zeigte, die Dolmetscherin zu stottern anfing, der Angeklagte im Pidgin-Deutsch immer wieder beteuerte, daß er seiner Freundin nie etwas zu Leide getan habe und die betroffene Frau weinte. Der Richter korrigierte nicht nur die Dolmetscherin, sondern er beschimpfte sie. So weiter des Französischen mächtig sei, spreche die Angeklagte nie von "vagin" sondern „murmelt“ etwas anderes, was er nicht verstehe. Es war von einem „Geschenk“ die Rede, welches die Geschädigte nicht erhalten habe. Ob dieses Geschenk Geld gewesen sei, konnte nicht geklärt werden. Die Dolmetscherin betonte zunehmend, daß sie die junge Frau nicht verstehe, was den Richter weiter nervierte, „weil ich doch extra eine Dolmetscherin geladen habe.“

Der Richter hielt dem Angeklagten vor, daß er im Polizeiprotokoll unterschrieben habe, daß seine Hand „unter dem Slip“ gewesen sei und er jetzt nicht behaupten könne, daß er eigentlich keinen sexuellen Kontakt gehabt habe.

Der Rechtsbeistand betont stereotyp, daß sein Mandant „nie etwas rechtswidriges“ getan habe, unschuldig sei und führte zusätzlich verwirrend das Wort „Prostitution“ in die Verhandlung ein, was bei seinem Mandanten nur Stirnrunzeln hervorrief. Die Polizei habe „übergriffig“ gehandelt, weil sein Mandant ein „Schwarzer“ sei.

Der Staatsanwalt pochte unbeeindruckt auf der „Hand unter dem Slip“.

In der Pausen näherte sich der Richter dem Ethnologen: „Na, was sagen Sie dazu? Die Lüge doch wie gedruckt! Ich weiß nicht mehr weiter!“ Das Mißverstehen und der Exotismus waren perfekt! Der Ethnologe empfahl dem Richter, die Geschädigte zu fragen, ob sie lesen oder schreiben könne, wies sie Französisch gelernt habe, welche die Nationalsprache ihrer Heimat sei und wieder Dialekt heiße, den sie als Kind und Jugendliche gesprochen habe. Es stellte sich heraus, daß die Geschädigte Analphabetin war und ein bißchen Französisch „auf der Straße“ gelernt hatte. Nach dieser Erkenntnis brach der Richter die Verhandlung ab.

Vorsorglich empfahl der Ethnologe, für die nächste Anhörung eine weibliche Dolmetscherin für den Dialekt der Geschädigten zu bestellen, zumindest für die Nationalsprache, falls ersterer nicht zu finden sei.

Am nächsten Verhandlungstag kam das Gericht zu der Auffassung, daß von einer „Vergewaltigung“ nicht auszugehen sei. Die Geschädigte stellte ihre Sicht so dar, daß sie sich mit ihrem Freund gestritten habe, zugegebenermaßen sehr laut und handgreiflich. Als die von deutschen Nachbarngerufene Polizei gekommen sei, habe sie Angst bekommen und alles gesagt, „was die wollten.“ Der Angeklagte verließ als freier Mann den Gerichtssaal.

Im Gespräch mit dem Ethnologen wollte die junge Frau nicht sehr viel sagen. Deutlich wurde jedoch, daß das Paar einen Konflikt über ein Thema aus dem sexuellen Bereich gehabt hatte, und daß beide zwar aus demselben Land kommen, nicht jedoch den gleichen Dialektsprachen und nicht die Nationalsprache als ihre jeweilige Muttersprache empfanden.

Bei einem Afrikanisten wurde ein Erfahrung gebracht, daß es in einigen Stämmen aus diesem Gebiet Tradition sei, vor der Aufnahme sexueller Handlung der Frau Geschenke zu überreichen. Dies könnten auch Geldbeträge sein, habe jedoch nichts mit der Bezahlung sexueller Dienste, gar mit Prostitution zu tun.

Dieses Beispiel zeigt, daß man als Richter sehr kritisch gegenüber den Protokollen, die über einen Polizeidolmetscher erstellt wurden, sein sollte und bei der Auswahl des Gerichtsdolmetschers größte Sensibilität zeigen muß. Gegenwärtig ist festzuhalten, daß die Arbeit mit Dolmetschern vor Gericht viele Mängel aufweist, die es weiter zu untersuchen und zu beseitigen gilt.

Es gibt keine verbindlichen, rechtlichen Vorgaben, wie eine gerichtliche Dolmetscherarbeit zu leisten ist. Die juristischen Experten haben untereinander verschiedene Auffassungen, in welcher Art und Weise ein Dolmetscher die Übersetzung durchführen soll. Manche fordern Simultanübersetzungen, einige Konsekutivübersetzungen (aufeinanderfolgend) und andere wollen Satz für Satz die Aussagen übersetzt bekommen. Dies führt auch auf Seite der Dolmetscher zu erheblichem Unbehagen, weil sie ihrer Ansicht nach häufig zu unrecht kritisiert werden bzw. unangemessene Anforderungen an sie gestellt werden. Sie glauben, daß die Richter keinerlei Verständnis für ihre Arbeit zeigen und "überhaupt nichts von den Problemen bei Übersetzungen verstehen." Auffällig ist ebenfalls, daß die Rechtsbeistände keinen Einfluß auf die Auswahl der Dolmetscher und die Qualität der Übersetzung nehmen. Bei einigen beobachteten Verfahren hätte man höchst wahrscheinlich Verfahrensfehler feststellen können, weil die Leistung der Dolmetscher große Unzulänglichkeiten aufwies.

Bei den weiteren Recherchen im Rahmen des Forschungsprojekts wurde festgestellt, daß es, außer im Bundesland Hamburg, keine Verpflichtung für Dolmetscher gibt, ihre Befähigung zur Ausübung von Dolmetschertätigkeiten im Rechtsbereich zu dokumentieren.

Weiter zeigt uns das Beispiel, daß eine Vergewaltigung im Kongo (oder wo auch

immer) eben nicht wie eine Vergewaltigung in Deutschland zu behandeln ist:
Wann beginnt das Terrain des Sexuellen, wann ein Übergriff des Partners, wann eine Form der Prostitution? Sogilt z. B. für streng gläubige Muslime bereits die Aufnahme von Blickkontakten zwischen zwei Angehörigen des jeweils anderen Geschlechtes als sexuell motivierte Handlung, wenn diese beidennicht in einer gesellschaftlich sanktionierten Beziehung miteinander verkehrend dürfen. In einer fundamentalistisch ausgerichteten Kultur würde ein entsprechendes Fehlverhalten nach der Scharia, der islamischen Rechtsprechung, schwer geahndet. Andererseits findet sich in dieser Kultur, wie in jeder Kultur, Strategien, um das formale Recht zu umgehen. So ist z. B. im Iran die Prostitution unter Androhung schwerer Strafe (Steinigung der weiblichen Beteiligten) verboten. Geschlechtsverkehr darf es nur in der religiös legitimierten Ehe geben. Es ist jedoch möglich, vor einem islamischen Geistlichen eine Ehe zu schließen, die nur von begrenzter Dauer ist. Die Scheidung wird nach einer Stunde, einem Tag oder wann immer es dem „Ehepaar“ beliebt, vom selben Geistlichen ausgesprochen. Vor dem Koran hat sich niemandetwas zu Schulden kommen lassen! Wir würden ethnozentrisch von Heuchelei sprechen.

Die Kulturwissenschaften wissen längst, was dem allzu selbstbewußten Richter hoffentlich bewußt geworden sein mag:

1. Kulturen haben Einfluß auf Individuen

Dies bedeutet, „daß der Mensch von Geburt an psychisch fundamental formenden Einflüssen seiner Kultur ausgesetzt ist. Dadurch werden seine Erfahrungen und Erkenntnisse derart kultur geprägt, daß auch seine Erkenntnisfähigkeit und damit seine Einsichtsfähigkeit weitgehend kulturell relativiert wird.“ (Rudolph 1968)

2. Kulturen sind meßbar

Dies erscheint besonders interessant bei der Verwendung psychometrischer Tests, wie sie die forensische Psychiatrie und Psychologie gebrauchen. Heute wissen wir, daß es keine „kulturfreien“ Tests gibt und ein Testverfahren immer auf den jein Frage kommenden Probanden angepaßt werden sollte.

3. Handlungen und Symbole haben transkulturell variante Bedeutung

Beispielhaft sei dies an der Freundlichkeit des Europäers oder des Ostasiaten verdeutlicht. Sichtbar ist ein gleiches Verhaltensmuster, dem jedoch eine völlig unterschiedliche Bedeutung und physiologische Reaktion entspricht. In der Regel weist in unserer Kultur ein Lächeln auf eine lockere Atmosphäre, die auch eine Entspannung des Körpers zur Folge hat, hin. In China wird ein Lächeln bewußt eingesetzt, um einem drohenden Konflikt vorzubeugen. Dieser fordert vom Lächelnden eine kontrollierte und gesteuerte Bewegung seiner Gesichtsmuskulatur, was eine erhöhte Anspannung seiner gesamten Körperphysiologie zur Folge hat.

Festgehalten werden soll, daß kulturell divergierende Lebensweisen einen zentralen Einfluß auf die Gefühle, die Gedanken und das Verhalten der Menschen haben. Dies bedeutet konkret, daß überall auf der Erdkugel die Menschen auf die gleichen Herausforderungen des alltäglichen Lebens reagieren müssen: Sie schützen sich vor dem Wetter, d. h. bauen Behausungen und nähren Kleidung, führen ihrem Körper Nahrungsstoffe zu und regeln die zwischen geschlechtlichen Angelegenheiten, was bedeutet, daß Sexualität in jeder Kultur reglementiert ist. Die Probleme sind gleich, nicht jedoch die Problemlösungsstrategien: Es gibt indianische Tipis, mongolische Jurten oder Hochhäuser in den Industriestaaten; wir finden lebenslange Monogamie, serielle Monogamie, „Lebensabschnittspartner“, Polygamie, Polyandrie und viele andere Formen, um die Anziehungskraft der Geschlechter untereinander zu kanalisieren. Immer dann, wenn zwei Kulturen aufeinandertreffen, sind Mißverständnisse zu erwarten!

Das Aufeinandertreffen kulturell divergierender Kommunikationsmuster.

Oft klagen Juristen über den "geschwätzigen ausländischen Zeugen oder Mandanten." So berichtet ein Jurist über einen Prozeß, in dem gewaltsame Ausschreitungen von deutschen Jugendlichen gegen Ausländer verhandelt wurden. Es sei schwierig gewesen, sagte er, die Tat durch die Zeugenaussagen zu rekonstruieren, da es wenig deutsche Zeuge gegeben habe. Als besonderes

Hindernis bei der Aufklärung erwiessich seiner Ansicht nach diespezifische Darstellung des Tatgeschehens aus Sicht der ausländischen Zeugen. Diese seien kaum glaubwürdig gewesen, da die Art und Weise, wie sie den Tathergang schilderten, "das Geschehen aufblähte". Diese Form der Darstellung "machte ihre Aussagen unproduktiv", denn "jede Übertreibung schadet dem Opfer bzw. nutzt nur dem Täter."

Diese Charakterisierung ausländischer Zeugen vor Gericht von juristischer Seite kann bei Gerichtsverhandlungen als gängiges Stereotyp beobachtet werden. Tatsächlich lässt sich beim Vergleich von Aussagen deutscher und ausländischer Zeugen Unterschied feststellen: Eine Differenz besteht in der "ausfernden Erwähnung irrelevanter Details". Oder wie es ein Staatsanwalt formulierte: "Sie neigen zur Episierung!"

Was bedeutet das?

Die Tendenz, konfliktäre Episoden in epischer Breite auszuführen, finden wir besonders bei Auseinandersetzungen, in denen Familien -oder Verwandtschaftsmitglieder bzw. Bekannte beteiligt sind. Gerade in Kulturen, in denen der Familiarismus ausgeprägt ist, d.h. ein enges sozioökonomisches Zusammenhalten der erweiterten Familie als Ideal erscheint, sind Konflikte vorprogrammiert. Hier schwelen oft unter der Oberfläche zurückgehaltene aggressive Gefühle, die sich dann bei einer ohnehin angespannten Situation gewaltsamen Ausdruck verschaffen. Vor Gericht müssen sich die Beteiligten dann für dieses illegale Verhalten verantworten.

Dazu soll ein Fallbeispiel vorgestellt werden.

Es geht um zwei türkische Familien, die seit einigen Jahren nebeneinander in einem Mietshaus leben. Eine anfängliche Freundschaft führte sogar zu einer familiären Verbindung, in dem sich zwei entfernte Verwandtschaftsmitglieder, die sich auf gemeinsamen Festen kennen gelernt hatten, verlobten. Mittlerweile ist aus der freundschaftlichen Nachbarschaft jedoch eine erbitterte Feindschaft geworden.

Immerwieder kommt es zu heftigen Wortgefechten, bösen Beschimpfungen und sogar körperlichen Auseinandersetzungen, die bereits vor Gericht verhandelt wurden.

In einem neuen Konflikt, der wieder vor Gericht ausgetragen wird, beschuldigt die eine Nachbarin die andere, ihre kleine Tochter geohrfeigt zu haben. Der Staatsanwalt liest die Anklageschrift vor, die Angaben zu den Örtlichkeiten, der Zeit, den beteiligten Zeugen und andere Umstände enthält. Der Richter bittet anschließend die Angeklagte um eine genaue Darstellung des Geschehens.

Die türkische Frau schildert jetzt jedoch nicht den Tathergang, sondern beginnt ihre Erzählung mit der Beschreibung ihres Einzugs vor fünf Jahren in die Wohnung. Sie lobt die damalige Hilfsbereitschaft der dort bereits wohnenden türkischen Familie, erwähnt den schwierigen Transport der Waschmaschine, den erst der Nachbarmann ermöglichte, die gastfreundlichen Gesten wie z. B. eine Einladung zum Essen, die Beaufsichtigung der kleinen Kinder usw. Ihre Erzählung ist voller Sympathie für die damals neuen Nachbarn.

Nach dieser positiven Schilderung kommen jedoch die Einschränkungen: Sie hätte eigentlich schon damals merken müssen, daß die Hilfsbereitschaft nur vorgetäuscht gewesen sei und in Wirklichkeit nur Eigennutz dahintergesteckt habe.

An ihrer Körpersprache läßt sich die innere Beteiligung der türkischen Frau ablesen. Sie gestikuliert mit den Händen, wiegt ihren Oberkörper vor und zurück, schaut abwechselnd den Richter, den Staatsanwalt, die Zuhörer und auch ihre Widersacherin an. Ihre Gesichtsmimik verzieht sich in Abhängigkeit der emotionalen Inhalte, die sie gerade schildert: Bewunderung für die Freundlichkeit und Abscheu für die falschen Beweggründe.

Gerade als sie ansetzt, eine verwerfliche Tat der anderen Familie anzuprangern, unterbricht sie der Vorsitzende. Freundlicher klärt er ihr, daß ihm dies nicht interessiere, da es nichts mit der Tat, um die es hier gehe, zu tun habe. Sie möge sich doch bitte auf das Wesentliche konzentrieren.

Die Beschuldigte zögert irritiert und fährt dann fort, indem sie erzählt, daß sie das kleine Mädchen gar nicht geschlagen haben könne, das die kleine Nilifürals einzige "noch lieb hat". Sie sei im Gegensatz zu ihren Eltern nicht verlogen. Sie selbst spiele immer mit ihr und lade sie auch ins Haus ein. Zum Beispiel habe Nilifür auch in ihrer Wohnung übernachtet, als ihre Eltern eine Feier gehabt hätten. Und gerade bei dieser Feier hätte sich die Boshaftigkeit der Familie A. herausgestellt. "Sie wollten damals nämlich...", holt die Angeklagte aus und beschreibt eindringlich ein Verhalten, das in ihren Augen verwerflich erscheint. Irgendwann unterbricht der Richter wieder und mahnt - jetzt mit eindringlicher und erhobener Stimme - die Angeklagte zu einer präzisen Darstellung des betreffenden Geschehens.

Das Wechselspiel zwischen den lebhaft - engagierten Schilderungen des Nachbarschaftskonflikts mit all seinen menschlichen Verwicklungen und den kontinuierlichen Unterbrechungen des Richters und seinen Versuchen dennoch einige juristisch verwertbare Details über das Delikt herauszukristallisieren, wiederholt sich eine geraume Zeit.

Die Beschuldigte entwickelt ein Bühnenreifes Dramastück (in unseren Augen!), das mit seiner Anzahl beteiligter Personen und den dazugehörigen Verwicklungen Dostojewski Ehre gemacht hätte. Man möge die etwas ironisch pointierte Darstellung entschuldigen, aber gerade sie macht deutlich, was in den Köpfen der juristischen Experten vorging. An ihrer Gesichtsmimik ward die innere Beteiligung ersichtlich: Sie hatten abgeschaltet!

Niemand kann sich diese komplizierte Darstellung mit den fremdklingenden Namen auseinander nehmen. Selbst der Dolmetscher muß häufig nachfragen, wer denn nun wen beschimpft habe, ob die Ayse von damals dieselbe Ayse von jetzt sei, ob der erwähnte Bruder in der Türkei der Schwager von ihr wäre oder der Bruder von ihrer Stiefschwester....

So geht die verwickelte Familiensaga in historische Dimensionen mit mehreren Stammbäumen bis hin zu Verwandtschaftsdetails, die für die Frage des Richters vollkommen irrelevant erscheinen.

Der bisher geduldige Richter bekommt nun doch rote Flecken im Gesicht, weil die angesetzte Zeit der Gerichtsverhandlung allein mit der Anhörung der Angeklagten fast vorbei ist. Er bedrängt den Anwalt der Beschuldigten, sie zur Mäßigung zu bewegen. Ihr Anwalt tätschelt ihr zum wiederholten Male von hinten auf die Schulter, um sie im Redefluß zu zügeln. Im anschließenden Gespräch erklärt der Richter, daß "diese Leute immer vom Hundertsten ins Tausendste kommen und sie das Ganze mal rauslassen wollen". Er habe aber keine Zeit dafür, wolle dies auch gar nicht wissen, weil diese verwirrenden Details für seine Entscheidung "vollkommen unerheblich" sind. Während der Richter noch Verständnis zeigt, ist der Staatsanwalt recht verärgert über diese "zusätzliche Arbeit" und auch der Rechtsanwalt klagt über den "erhöhten Zeitaufwand bei ausländischen Klienten".

Ebensowiedererwähnte Experte ausländische Zeugen dadurch charakterisiert, daß sie das "Geschehen aufblähen", kategorisieren auch die Juristen im Fallbeispiel die beteiligten Zeugen und konstruieren damit Stereotype.

Stereotype als erster Versuch

Es soll betont werden, daß diese Feststellung keinesfalls als Angriff zu verstehen ist. Wir alle brauchen Stereotype als Kategorien, um die Alltagswelt mit ihren unüberschaubaren Einzelinformationen in handhabbare "Schubladen" einzuteilen. Diese Stereotype sind also nützlich und unvermeidbar. Oft glauben wir uns dieser Vereinfachungen und Übergeneralisierungen selbstkritisch bewußt zu sein. Leider entwickelt sie häufig eine pejorativ wirkende Eigendynamik, die die Annäherung an ein realistischeres Bild vom anderen erschwert. Dies gilt vor allem, wenn dies durch unvollständige Informationen gebildeten Stereotype eingefroren bleiben und nicht permanent durch zusätzliche Kenntnisse verändert werden.

Ein Fremder, der sich in einer spezifischen Situation "ungewöhnlich" verhält, löst Unbehagen aus, weil sein Verhalten sozial nicht konform ist. Sein Verhalten wird als Verhaltenskategorie etikettiert und im Gedächtnis nicht als Persönlichkeitseigenschaft, sondern als spezifisches Element seiner

Herkunftsgruppe abgespeichert. Bei nächster Gelegenheit, wenn ein ähnliches Verhalten bei einem Vertreter dieser Gruppe auftritt, wird diese Etikettierung verwendet, um das Verhalten zu kennzeichnen. Bereits dadurch kommt es zur Ausgrenzung, wird die Etikettierung zur Diskreditierung.

Individualistische versus kollektivistische Kulturen

Was kann aus den genannten Beispielen entnommen werden?

Zuerst ist auf die unterschiedlichen Kommunikationsstile aufmerksam zu machen, die sich von unserem gewohnten Stil unterscheiden und dadurch emotionale Irritationen hervorrufen. Es soll nicht behauptet werden, daß das sichtbare Unbehagen der Experten linear zu einem Verhalten führte, das sich zum Nachteil der ausländischen Beteiligten ausgewirkte. Aber es bleibt offen, ob dies immer der Fall ist, und zweitens ist für die vorgestellte Verhandlung festzuhalten, daß sich die Atmosphären nicht positiv auf die beteiligten Ausländer ausgewirkt hat.

Ohne an dieser Stelle tiefer auf spezifisch türkische Kommunikationsstile einzugehen zu können, möchte ich zwei grundlegend divergierende Lebensmuster darstellen, die in der Disziplin der interkulturellen Kommunikation einen weiten Erklärungswert besitzen, um Irritationen in der Kommunikation zwischen Teilnehmern aus verschiedenen Kulturen zu analysieren.

Wir sprechen von einer *individualistischen Orientierung* in Kulturen, wenn die Bindungen zwischen den Individuen relativ los sind. Jeder verfolgt seine persönlichen Interessen bzw. die eines Lebenspartners und seiner Kinder, d. h. die emotionale Bedeutung und die materiellen Bemühungen sind auf die Kleinfamilie zentriert. Das Selbst ist autonom und von der Familie/Gruppe innerlich unabhängig. Das Erziehungsideal sieht ein starkes Selbstbewußtsein und eine absolute Selbstverantwortung, was im Begriff des individuellen Gewissens, welches die ethischen Prinzipien enthält, Ausdruck findet. Im Über-Ich sind die Normen und Werte der Sozialisationsagenten internalisiert und wirken fortan ohne zusätzliche Kontrolle in der Gegenwart. Man ist in vielen Kleingruppen "organisiert", die auch widersprüchliche Interessen vertreten und kann ohne Schwierigkeiten

Mitgliedschaftenaufgeben und neue eingehen. Prinzipiell haben Individualrechte Vorrang vor Kollektivrechten, so daß der Einzelne die Großgruppe, das heißt den Staat, im Konfliktfall lediglich als Schutzinstanz für seine Individualinteressen ansieht. Die Überzeugung, daß jedes Individuum gleiches Recht beanspruchen kann, wird als universalistische Ethik bezeichnet.

Dem gegenüber stehen die *kollektivistischen* oder *gerichteteten Kulturen*, in denen die Menschen instabilen, solidarischen und das eigene Leben überdauernden Kleingruppen eingebunden sind. Der Einzelne ordnet seine persönlichen Interessen den Zielen der Kleingruppe (erweiterte Familie, Verwandtschaft) unter und verhält sich dies gegenüber loyal. Er erhält dafür umfassenden Schutz, Geborgenheit und Unterstützung. Die Sozialisationspraktiken formen das Selbst in einem interdependenten Verhältnis zur Gruppe, so daß ein Gruppenbewußtsein entsteht. Verhaltensbestimmend wirkt dies soziale Kontrolle in Form der permanenten Überwachung durch die öffentliche Meinung in der aktuellen Situation. Die Gruppe übernimmt somit auch für das Verhalten des Einzelnen die Verantwortung, im Sinne einer Pflicht zur permanenten gegenseitigen Führung. Das Individuum ist wenigen Kleingruppen verbunden, kann dies nicht nach eigenem Belieben wechseln und fast nur durch Heirat Zugang zu anderen Gruppen erlangen. Die kollektive Gesellschaft ist in viele "in-group"-Segmente aufgeteilt, die jeweils ihr Eigeninteresse verfolgen, das zum Teil gegen die anderen in-groups gerichtet ist. Die Vorstellung, daß Individuen in Abhängigkeit ihrer Gruppenzugehörigkeit unterschiedliche Rechtspositionen einnehmen, wird als partikularistische Ethik bezeichnet.

In kollektivistischen Kulturen repräsentieren die Einzelnen die Gruppe in der Öffentlichkeit, d. h. Person und Gruppe sind in manchen Zusammenhängen nicht unterscheidbar.

„So schwierig ist, die Hand von Hans unabhängig von Hans anzusehen, so schwierig ist, Ali unabhängig von Ali's in-group anzusehen.“

Die Person steht unter einem weitaus stärkeren Schutz der Gruppenmitglieder, aber auch einem höheren Druck von Gruppennormen, als wird dies in individualistischen Kulturen kennen.

Das Individuum in individualistischen Kulturen kann durch "falsche" Verhaltensweisen, die sich am Maßstab eines für alle gültigen Gesetzeskanons orientieren, in den Augen der Großgruppe "schuldig" werden, muß sich dafür verantworten und kann bestraft werden, denn alle teilen die abstrakte Übereinkunft.

Wird in einer kollektivistischen Kultur das Fehlverhalten eines Einzelnen öffentlich, das einer anderen in-group oder der Großgruppe schadet, wird die Verantwortung dafür der Gruppe zugeschoben, der der „Täter“ entstammt. In traditionellen organisierten Gesellschaften kann es dadurch zu Familienfehden kommen, die über Generationen hinweg die in-group zu erheblichen Anstrengungen zwingt, einen ehrenhaften Binnenrechtsstatus aufrechtzuerhalten. In Nationalstaaten mit traditionellen Strukturen wird sich der Einzelne zwar vor Gericht verantworten müssen, aber weit ausschwerwiegender für ihn und seine Gruppenmitglieder ist die öffentliche Meinung im lokal begrenzten Umfeld. Hier muß sich die Gruppe gegenüber der sozialen Kontrolle verantworten und es wird hier entschieden, ob jemand, d.h. die gesamte in-group, zur Verantwortung gezogen wird oder nicht.

Die Abhängigkeit der Kommunikationsmuster vom kulturellen Umfeld

Nach dieser kurzen theoretischen Darstellung zurück zum Fallbeispiel, um das kritisierte "Aufblähen" und "Übertreiben" verständlich zu machen.

Eine Sozialisation, die das Individuum dergestalt formt, daß es sich selbst als "Ich und die Gruppe" und nicht als "Ich" wahrnimmt, zwingt in zwischenmenschlichen Beziehungen, das heißt, in Relationen zu denken und zu formulieren. Nicht "eine Ursache" oder "ein Vorgang" oder "ein beschreibbares Geschehen zu einem identifizierbaren Zeitpunkt" werden als Bedingung für ein bestimmtes Geschehen herangezogen, sondern es sind vielmehr die lebensgeschichtlichen Beziehungsgefüge, die sich als Spirale ohne Anfang und Ende durch eine Gruppenhistorie entwickeln. Jeder erinnerter Zeitpunkt, jeder benennbare Ort und jede involvierte Person bilden ein organisches Ganzes, in dem sich die Einzelteile interdependent aufeinander beziehen und nur so ihre Sinnhaftigkeit im logischen Aufbau beziehen. Während einer Zeugnisaussage ist eine einzige treibende Kraft

zuerwähnen, wie es unser am ebländischen Denken entspricht, hieß für die Zeugin eine verzerrende Reduktion und irriqe Überbewertung des inkriminierten Vorfalls vorzunehmen. Dem Einzelnen selbst liegt es fern, sich als Quelle darzustellen, da dies einem "frevelhaften Übermut" gegenüber der Gruppe gleichkommen würde. Er muß hingegen alle Details äußern, die im persönlichen Erfahrungsbereich kognitiv -assoziativ erinnert werden, das sie zum inneren Aufbau des äußerlich sichtbaren Geschehens, in unserem Fall der Ohrfeige, gehören.

Während der Richter Antworten auf "was" -und "wie" -Fragen erwartet, beantwortet die Zeugin auf unausgesprochene "wer" und „wann“ -Fragen. Der Experte fragt "Was ist geschehen? Wie ist es geschehen?", die Zeugin antwortet hingegen auf die Frage "Wer war über die Zeiten hinweg involviert?". Der Vorsitzende benötigt Beschreibungen, Ergebnisse, Fakten, Beobachtungen, Beweise oder Details von Handlungen und erfährt etwas über Menschen, Bedürfnisse, Emotionen, Beziehungen, Interaktionen, Loyalitäten und Empfindsamkeiten.

Die Zeugin entwickelt ein psychosoziales Drama, das vom Auseinanderbrechen der in-group-Beziehungen handelt. Dies ist weit aus bedeutsamer und tragischer, als der Schmerz einer glühenden Kinderwange. Es geht hier um das Aufrechterhalten des eigenen Selbstverständnisses, um die Respekterweisung gegenüber der Gruppe.

Charakteristisch für kollektivistische Kulturen ist das Bemühen um Harmonie innerhalb der Gruppe. Man vermeidet Konfrontationen und bemüht sich, dem anderen das "Gesicht nicht zu nehmen". In individualistischen Kulturen hingegen sind Auseinandersetzungen akzeptiert und dienen "klaren Verhältnissen". Man wird sogar ermutigt, die eigene Meinung zu äußern und zu vertreten, weil dadurch unterschiedliche Einstellungen ersichtlich sind und der eigene Standpunkt abgegrenzt werden kann.

Selbstverständlich existieren auch zwischen kollektivistisch orientierten Individuen Meinungsverschiedenheiten, die man allerdings jedoch erst einmal zu ignorieren versucht. Wenn jedoch das Ausmaß eine bestimmte Grenze überschreitet, läßt sich das gegenseitige "Gesicht Wahren" nicht mehr durchhalten. Eine erbitterte

Feindschaft kann entstehen.

Diese Gegnerschaft wird oft dramatischer empfunden und heftiger ausgetragen als zwischen Individuen aus individualistischen Kulturen. Das kränkende Gefühl der gegenseitigen Abhängigkeit tritt in den Vordergrund. Hinter dem Einzelnen wirkt die ganze Energie und Kraft der gesamten in-group. Aus individualistischer Sicht fehlt darüber hinaus die Erfahrung mit aversiven Gefühlen nach einem Streit konstruktiv umzugehen. Die innere Aufwühlung zeigt sich dann nunzensiert in heftigen emotionalen Ausbrüchen, - auch im Gerichtssaal.

Es wurde versucht, das Entstehen des Stereotyps vom "geschwätzigen ausländischen Zeugen" zu erläutern. Dazu wurden einige zentrale kulturelle Hintergründe dargestellt, die herangezogen werden können, um die "epische Ausbreitung" von Geschehnissen zu erklären. Für den Richter ist es schwierig, aus dieser Darstellungsweise die notwendigen Informationen zu extrahieren, die für seine Entscheidungsfindung erforderlich sind. Dies kann möglicherweise zu Verzerrungen und "atmosphärischen Verstimmungen" führen und eine angemessene Prozeßführung verhindern.

Der Kultur das Ausmaß einräumen, das ihr zusteht.

Bei Fortbildungsveranstaltungen ist häufig von passionierten Bedenkenträgern zu hören, daß durch ein übersteigertes Verständnis fremdkulturellen Verhaltens eine generelle Exkulpierung zu befürchten sei. Dem kann nicht nur widersprochen werden. Beim ersten Symposium in Deutschland zum Thema, "Ethnizität, Konflikt und Recht" wurde ein Fallbeispiel erwähnt, bei dem ein Strafrichter einen Angeklagten aus Sizilien, der seine Frau erstochen hatte, zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilte. Das relativ „milde Urteil“ wurde damit begründet, daß wir doch alle wissen, daß die Italiener „eifersüchtig sind und aufgrund ihrer Kultur heißblütig reagieren.“ Der anwesende italienische Ethnologe meinte daraufhin, daß es dann dem nächsten Tourismusbombardement der sizilianischen Ehemänner, die ihrer Angetrauten überdrüssig geworden seien, nach Deutschland geben werde. Hier könnten sie sich dann ihrer entledigen und gemütlich drei Jahre absitzen, um dann

erneut auf Brautschau gehen zu können. In Italien müßten sie nämlich den Rest ihres Lebens hinter Gittern verbringen.

Was zeigt uns dieses von mir leicht überzeichnete Beispiel?

Bei Menschen im Gerichtssaal mit fremdkultureller Biographie sollte ein wissenschaftstheoretischer Standpunkt eingenommen werden, der vom "Leidenden Subjekts" (Bosse 1979) ausgeht. Die persönliche Lebens- und Migrationsgeschichte des Individuums muß in die Darstellung der Kultur miteinfließen. Gesellschaftliches und Individuelles müssen einander ergänzen, um ein Gesamtbild des zu behandelnden bzw. zu begutachtenden Falles zu erstellen. Kultur darf nicht als statische Größe einfließen, ebenso wenig wie das klinisch-psychologische Bild des fremdkulturellen Täters mit diagnostischen Mitteln aus der Residenzkultur erhoben werden kann (z. B. Fragendes § 105 JGG, des § 3 JGG und der §§ 20, 21 StGB). Die Kulturschafft den Menschen und der Mensch schafft die Kultur. Es besteht eine Wechselbeziehung zwischen beiden, die dynamischen Kulturwandelkräften unterliegt. Das Verhalten muß auf dem Hintergrund der Kultur gesehen werden, ohne die individuell zur Verfügung stehenden Freiheitsgrade zu vernachlässigen. Wir sind nicht geprägt durch unsere Kultur, sondern nur sozialisiert.

Hier ist anzumerken, daß ein z. B. ethnologischer oder ethnopsychologischer Sachverständiger nicht die exotischen anmutenden Verhaltensweisen "verklären" sondern erklären soll. An dieser Stelle ist es notwendig, auf die prinzipielle Unterscheidung zwischen den Begriffen "Verstehen" und "Verständnis" hinzuweisen. Wir bemühen uns, eine Kultur zu verstehen, indem wir all das verbinden, was man wissen oder glauben muß, um selbst ein Mitglied dieser Gesellschaft akzeptierten Weise funktionieren zu können. Wir können dann auch eine Kultur erklären, wenn wir davon ausgehen, daß 'Erklären' die Verknüpfung von 'Tatsachen' mittels unserer Regelmäßigkeitsannahmen und 'Verstehen' die Rekonstruktion, wie ein Anderer 'Tatsachen' mittels seiner Regelmäßigkeitsannahmen verknüpft oder verknüpft hat, um ein Problem zu lösen. So miterteilte in Ethnologie die funktionell interdependenten Vorgänge in einem System, ebenso wie in forensischer Psychologie die affektiven und kognitiven

Voraussetzung einer Persönlichkeit darstellt, die zu einem bestimmten Verhalten geführt haben. Ebenso wenig wie der Psychologe den Tathergang billigt, muß der Ethnologe die kulturimmanente Logik positiv bewerten. Er muß kein Verständnis, sprich Akzeptanz, für Wertorientierungen aufbringen oder dem Gericht suggerieren, die in unserer Kultur nicht als soziale Norm gelten. Er sollte sie wie eine "neutrale Formel" aufzeichnen und sich nicht zu einer Apologie verführen lassen.

Um angemessen auf die Herausforderungen zu reagieren, die das Nebeneinanderbestehen unterschiedlicher kultureller Lebensentwürfe im Gerichtssaal hervorrufen, müssen Fragen nach der Integration in die Herkunftskultur, der Fähigkeit zur angemessenen kognitiven Bewältigung gesellschaftlicher Anforderungen, der emotionalen Befindlichkeit in der eigenen ethnischen Referenzgruppe usw. gestellt werden.

Zur Integration dieser Daten sind selbstverständlich zusätzliche berufliche Qualifikationen bzw. die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit handlungsorientierten Wissenschaften erforderlich. Die Kenntnisse kultureller Hintergründe sowie der Persönlichkeitsstruktur, wie sie die forensische Psychologie erfaßt, sind erforderlich, um den je einmaligen Fall angemessen zu erfassen. Die Ethnopsychologie liefert hier zudem wissenschaftlichen Hintergrund.

Interkulturelle Kompetenzerwerben

Die interkulturelle Kommunikation, eine alte Disziplin in den USA, eine junge an wenig deutschen Universitäten, entwickelt Maßnahmen, die den Experten helfen können, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, d.h., ihre interkulturelle Kompetenz zu erweitern. Dazu werden Fallbeispiele aus dem Berufsalltag, insogenannte "critical incidents" umgeformt, die dann didaktisch umgesetzt werden können. Die interkulturellen Konflikte, die darin beschrieben werden, sind vom Leser zu analysieren und in der Form zu lösen, daß er sich für eine von drei bis vier vorgegebenen Antwortalternativen entscheidet. Keine Antwort ist vollkommen falsch, aber nur eine entspricht der "statistischen Wahrheit". Der Lerneffekt besteht darin, daß nachentsprechend großer Anzahl bearbeiteter critical incidents der Leser seine

Fähigkeit "isomorphe Attributionen" vorzunehmen erhöht. D.h., er wird immer häufiger die richtige Antwort auf die Frage: "Warum verhält sich mein Kommunikationspartner aus der fremden Kultur in dieser spezifischen Art und Weise?" geben können.

Solange es für juristische Zusammenhänge dieses eher aufwendig zu erstellenden Programmen nicht gibt, ist zu empfehlen, an generellen Kultur-Sensibilisierungstrainings oder zu spezifischen Themenangeboten einen Workshop teilzunehmen. Gegenwärtig gibt es jedoch auch hierzulande kaum Angebote.

Der Autor:

Dr. Peter A. Menzel ist Ethnologe M.A. und Dipl. Psychologe in München. Nach 12 Jahren Lehre und Forschung an Universitäten und Fachhochschulen ist er nunmehr als freier Sachverständiger tätig. Daneben hält Vorträge und bietet Workshops zum Thema Interkulturelle Kommunikation an. Work-